

# Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen

## Leitlinie zur Umsetzung von § 11 AT-PO

vom Präsidium beschlossen am 02.07.2014, bekannt gegeben am 02.07.2014

---

### 1. Anwendungsbereich und Ziel

- (1) Die vorliegende Leitlinie gilt für die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf individuelle und pauschale Anerkennung und Anrechnung<sup>1</sup> von Lernergebnissen auf der Grundlage von § 11 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück (s. Anlage 1). Sie stellt ein einheitliches und rechtskonformes Verfahren der Gleichwertigkeitsprüfung sicher, das gültig, zweckmäßig, verlässlich und transparent ist. Innerhalb dieses Rahmens bleibt die Verantwortung der Lehreinheiten für eine sachgerechte, an den Erfordernissen der wissenschaftlichen Ausbildung orientierte Entscheidung unberührt.
- (2) Die Leitlinie ist anzuwenden auf folgende extern, d.h. außerhalb der Hochschule Osnabrück, erworbene Kompetenzen:
  - a. hochschulisch erworbene Kompetenzen aus dem In- und Ausland (§ 7 III Nr. 2a NHG)
  - b. beruflich erworbene Kompetenzen aus dem Inland (§ 7 III Nr. 2b NHG).

Im Ausnahmefall können auch sonstige außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anerkannt werden. Die einzelnen Arten des Kompetenzerwerbs sind nach Maßgabe der Anlage 2 zu berücksichtigen.

- (3) Die Nutzung von Bildungsabschlüssen für Zwecke der Hochschulzugangsberechtigung und die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen zum Zwecke der Berufszulassung durch die Hochschule nach § 7 Abs. 6 NHG bleiben unberührt.

### 2. Grundsätze, Anrechnungsumfang

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung kann auf Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule (Auswahl aus thematisch festgelegtem Katalog) und Praxismodule/Praxisphasen gemäß Studienordnung erfolgen. Die extern erworbenen Kompetenzen werden in passenden Lernabschnitten (ein oder mehrere Module, Lernfelder, Handlungsfelder usw. oder Teile daraus) einem oder mehreren Module oder Praxisphasen der Hochschule Osnabrück zugeordnet.
- (2) Basierend auf dem Maßstab der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Lernergebnisse sind alle in Abschnitt 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Kompetenzen gleich zu bewerten. Als Grundsatz gilt das Bewertungsprinzip für ausländische Studien- und Prüfungsleistungen aus Lissabon-Signatarstaaten. Danach muss anerkannt werden, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den in den anzurechnenden Modulen erreichten Lernergebnissen

---

<sup>1</sup> „Anerkennung“ im rechtlichen Sinne bezeichnet allgemein die rechtliche Gleichstellung bezüglich eines bestimmten Sachverhalts. Im Kontext der Leitlinie bedeutet Anerkennung konkret *die rechtliche Gleichstellung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule Osnabrück erworben wurden, mit Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule Osnabrück erbracht wurden*. Voraussetzung der rechtlichen Gleichstellung der Kompetenzen ist eine Gleichwertigkeitsprüfung. Die „Anrechnung“ ist der *praktische Vollzug* der Anerkennung: die als gleichwertig festgestellten und insofern „anerkannten“ extern erworbenen Kompetenzen werden dergestalt berücksichtigt, dass die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen (Module) als erbracht (bestanden mit/ohne Note) in die Prüfungsakten eingetragen werden.

nachweisen kann (Beweislastumkehr).<sup>2</sup> In den Ausnahmefällen (Abschnitt 1, Abs. 2 Satz 2) liegt die Beweislast beim Antragsteller.

- (3) Niveaueinstufungen von Abschlüssen in Qualifikationsrahmen (DQR, HQR, EQR u.a.)<sup>3</sup> sind als Hinweis auf die Wertigkeit des Abschlusses zum Zwecke der Mobilität in Europa zu verstehen. Sie begründen weder einen Anspruch auf Anrechnung auf Modulebene noch eine pauschale Ablehnung. Entscheidend ist die Frage nach wesentlichen Unterschieden zu den in den Modulen der Hochschule Osnabrück vermittelten Kompetenzen.
- (4) Beruflich erworbene Kompetenzen aus dem Inland dürfen zu nicht mehr als 50 % auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden.<sup>4</sup>
- (5) Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden in Prüfungsbescheinigungen und Prüfungszeugnissen transparent dokumentiert.

### 3. Antragstellung, Nachweise

- (1) Die Antragstellung erfolgt mit einem Vordruck bzw. Antragsformular der Hochschule. Ohne die dort geforderten Nachweise kann keine Bearbeitung erfolgen. Die Nachweise müssen in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.
- (2) Der Kompetenzerwerb ist durch (Abschluss-)Prüfungszeugnisse, Auszüge aus den Prüfungsakten (*transcript of records*) oder sonstige lernergebnisorientierte Nachweise oder Kompetenzfeststellungen nachzuweisen. Inhalt und Niveau der Kompetenzen sind darüber hinaus durch Modulbeschreibungen, Curricula/Lehr- und Ausbildungspläne sowie Nachweise der Lernzeiten analog zum ECTS-Modell (Präsenzstunden sowie sonstige Lernzeiten) zu belegen. Informell, durch die Berufspraxis erworbene Kompetenzen sind durch qualifizierte Arbeits- oder sonstige Praxiszeugnisse nachzuweisen.
- (3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann ergänzende Unterlagen wie z.B. Klausuren, Prüfungsstücke, Arbeitsproben, Fallbearbeitungen, Projektberichte oder Dokumentationen anfordern oder eine schriftliche Reflexion, in der der Antragsteller darlegt, inwieweit er über die geforderten Kompetenzen des Hochschulmoduls bzw. der Hochschulmodule nach Inhalt und Niveau verfügt.

### 4. Kompetenzfeststellungsprüfung

- (1) Der zuständige Studiendekan bzw. die Studiendekanin kann in begründeten Fällen allein oder gemeinsam mit einem fachkundigen Lehrenden mit dem Antragsteller eine Kompetenzfeststellungsprüfung durchführen.
- (2) Gründe für die Durchführung einer Kompetenzfeststellungsprüfung sind insbesondere eine Aktenlage, die keine zweifelsfreie Entscheidung zulässt, oder die vorgesehene Einstufung in das dritte oder ein höheres Fachsemester. Die Gründe für die Entscheidung zur Durchführung sind zu dokumentieren.

---

<sup>2</sup> S. § 7 Abs. 3 Satz 3 NHG auf Basis von Art. V des Gesetzes zum Lissabon-Übereinkommen von 2007 (Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16.5.2007, BGBl. II S. 712).

<sup>3</sup> DQR = Deutscher Qualifikationsrahmen, HQR = Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, EQR = Europäischer Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse. Der Bachelor-Abschluss (180 – 240 LP) ist Stufe 6 des DQR bzw. Stufe 1 des HQR, der Master-Abschluss (300 LP) ist Stufe 7 des DQR bzw. Stufe 2 des HQR. Unterhalb des Bachelor-Abschlussniveaus gibt es noch Niveau 5 des DQR (entspricht Kurzstudiengängen im Bologna-Raum bis 120 LP).

<sup>4</sup> S. Beschlüsse der KMK vom 28.6.2002 und vom 18.9.2008.

- (3) Als Prüfungsform kommen ein Fachgespräch, eine Arbeitsprobe oder eine Kombination von beiden in Frage, bei einer Einstufungsprüfung auch eine verkürzte schriftliche Arbeit. Die ergänzenden Unterlagen nach Abschnitt 3 Abs. 3 können zugrunde gelegt werden.

## 5. Bewertungsprinzip für das Vorliegen „wesentlicher Unterschiede“

- (1) Keine Gleichwertigkeit liegt vor, wenn der Studiendekan oder die Studiendekanin wesentliche Unterschiede zwischen den extern erworbenen Kompetenzen gemäß Abschnitt 1 Abs. 2 Satz 1 und den in den anzurechnenden Studienmodulen zu erwerbenden Kompetenzen nachweisen kann. Für die Ausnahmefälle nach Abschnitt 1 Abs. 2 Satz 2 liegt die Beweislast beim Antragsteller.
- (2) Wesentliche Unterschiede liegen vor, sofern sich die extern erworbenen Kompetenzen hinsichtlich Inhalt *oder* Niveau<sup>5</sup> um mehr als ein Viertel – auf Basis von Punktwerten – von den durch die betreffenden Hochschulmodule vermittelten Kompetenzen unterscheiden (s.u., Abschnitt 10).
- (3) Ein Unterschreiten der Ausbildungsdauer (Lernzeit/Arbeitsbelastung) an der Hochschule Osnabrück um mehr als ein Viertel ist in der Regel ein hinreichender Indikator für das Vorliegen eines wesentlichen inhaltlichen Unterschiedes. Praxisbasierte Kompetenzen sind davon ausgenommen.
- (4) Die Bewertung erfolgt ausgehend von den Kompetenzkategorien und Merkmalen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) (s.u., Abs. 5, rechte Spalte). Sie bilden die Basis für Modulbeschreibungen und Lehrkonzept der Hochschule.
- (5) Soweit die extern erworbenen Kompetenzen anhand der Kategorien und Merkmale des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR, 2011) beschrieben sind, in dem der HQR integrierter Bestandteil ist, erfolgt der Vergleich anhand folgender Zuordnungstabelle:

### Übersicht: Zuordnung der DQR-Beschreibungen zu den HQR-Beschreibungen

Beschreibung von Kompetenzen nach DQR (2011)	Beschreibung hochschulisch erworbener Kompetenzen nach HQR**
<b>FACHKOMPETENZ: WISSEN*</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Breite</li> <li>• Tiefe</li> </ul>	<b>WISSEN UND VERSTEHEN</b> (Fachkompetenz**) <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Wissensverbreiterung</li> <li>b. Wissensvertiefung</li> </ul>
<b>FACHKOMPETENZ: FERTIGKEITEN*</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumentale Fertigkeiten</li> <li>• Systemische Fertigkeiten</li> <li>• Beurteilungsfähigkeit</li> </ul>	<b>KÖNNEN: Methodenkompetenz, Wissenstransfer**</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>c. Instrumentale Kompetenzen</li> <li>d. Systemische Kompetenzen</li> <li>[inkl. Beurteilungsfähigkeit**]</li> </ul>
<b>SOZIALKOMPETENZ*</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teamfähigkeit</li> <li>• Führungsfähigkeit</li> <li>• Mitgestaltung</li> <li>• Kommunikation</li> </ul>	<b>KÖNNEN: kommunikative Kompetenzen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>e. Kommunikative Kompetenzen</li> <li>[inkl. Mitgestaltung, Team- und Führungsfähigkeit**]</li> </ul>

\*jeweils inkl. Methodenkompetenz

\*\*s. HQR (Textquelle: DQR-Dokument, März 2011, S. 11 – 19)

<sup>5</sup> Vgl. KMK-Beschluss „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I)“ vom 28.6.2002. Da Gleichwertigkeit nach Inhalt *und* Niveau vorliegen muss, reicht es im Umkehrschluss für den Nachweis der Ungleichwertigkeit aus, wenn wesentliche Unterschiede nach Inhalt *oder* Niveau vorliegen.

## 6. Wesentliche Unterschiede im Kompetenzbereich „Wissen und Verstehen“

- (1) Ein wesentlicher Unterschied im Kompetenzbereich Wissen und Verstehen liegt vor, wenn sich die extern erworbenen Kompetenzen hinsichtlich des fachbezogenen Wissens und Verstehens nach Breite oder Tiefe (Inhalt *oder* Niveau) um mehr als ein Viertel von denjenigen unterscheiden, die im Modul der Hochschule Osnabrück erreicht werden.
- (2) Ein Unterschreiten der für das Osnabrücker Hochschulmodul vorgesehenen Ausbildungsdauer (Lernzeit/Arbeitsbelastung) um mehr als ein Viertel ist in der Regel ein hinreichender Indikator für das Vorliegen eines wesentlichen inhaltlichen Unterschiedes.
- (3) Ein Berufsausbildungsabschluss auf Stufe 4 des DQR weist grundsätzlich wesentliche Unterschiede hinsichtlich des Niveaus im Kompetenzbereich Wissen und Verstehen auf, wenn das entsprechende Modul bzw. die Module der Hochschule Osnabrück nicht als Grundlagenmodul konzipiert sind. In diesem Fall ist eine weitere Überprüfung des Inhalts nicht erforderlich (*oder*-Kriterium).

## 7. Wesentliche Unterschiede im Kompetenzbereich „Können: Instrumentale und systemische Kompetenzen“

- (1) Ein wesentlicher Unterschied im Bereich der instrumentalen und systemischen Kompetenzen<sup>6</sup> liegt vor, wenn sich die extern erworbenen instrumentalen und systemischen Kompetenzen nach **Inhalt *oder* Niveau** um mehr als ein Viertel von denjenigen unterscheiden, die im Modul der Hochschule Osnabrück erreicht werden.
- (2) Ein Unterschreiten der für das Osnabrücker Hochschulmodul vorgesehenen Ausbildungsdauer (Lernzeit/Arbeitsbelastung) um mehr als ein Viertel ist in der Regel ein hinreichender Indikator für das Vorliegen eines wesentlichen inhaltlichen Unterschiedes.
- (3) Ein Berufsausbildungsabschluss auf Stufe 4 des DQR weist grundsätzlich wesentliche Unterschiede hinsichtlich des Niveaus im Bereich Können: Instrumentale und systemische Kompetenzen auf, wenn das entsprechende Modul bzw. die Module der Hochschule Osnabrück nicht als Grundlagenmodul konzipiert sind. In diesem Fall ist eine weitere Überprüfung des Inhalts nicht erforderlich (*oder*-Kriterium).

## 8. Wesentliche Unterschiede im Kompetenzbereich „Können: Kommunikative Kompetenzen“

- (1) Ein wesentlicher Unterschied im Bereich Können: Kommunikative Kompetenzen liegt vor, wenn sich die extern erworbenen kommunikativen Kompetenzen hinsichtlich allgemeiner und/oder team- oder führungsbezogener Kompetenzen nach Inhalt oder Niveau um mehr als ein Viertel von denjenigen unterscheiden, die im Modul der Hochschule Osnabrück erreicht werden.
- (2) Ein Unterschreiten der für das Osnabrücker Hochschulmodul vorgesehenen Ausbildungsdauer (Lernzeit/Arbeitsbelastung) um mehr als ein Viertel ist in der Regel ein hinreichender Indikator für das Vorliegen eines wesentlichen inhaltlichen Unterschiedes.

---

<sup>6</sup> Instrumentale Kompetenzen im HQR können analog zu den „instrumentalen Fertigkeiten“ im DQR definiert werden als Fähigkeiten zur Anwendung von Ideen, Theorien, Methoden oder Hilfsmitteln, Technologien und Geräten auf konkrete Aufgabenstellungen. Systemische Kompetenzen sind analog zu den „systemischen Fertigkeiten“ im DQR Fähigkeiten, die auf die Generierung von Neuem gerichtet sind. Sie setzen instrumentale Kompetenzen/Fertigkeiten voraus und erfordern die Einschätzung von und den adäquaten Umgang mit komplexen Zusammenhängen (s. DQR, 2011, Glossar, vgl. auch Ausformulierungen im HQR).

- (3) Bei der Feststellung der inhaltlichen Unterschiede ist auch der fachspezifische Bezug zum beruflichen Handlungsfeld zu berücksichtigen.

## 9. Wesentliche Unterschiede bei praxisbasierten Kompetenzen

- (1) Praxisbasierte Studienkompetenzen sind solche, die außerhalb der Hochschule am Lernort Unternehmen in Form von Fachpraktika, Praxisphasen oder Praxissemestern erworben werden und die gemäß Studienordnung nachgewiesen werden müssen.
- (2) Ein Unterschreiten der nach Studienordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer (Lernzeit/Arbeitsbelastung) um mehr als ein Viertel ist in der Regel ein hinreichender Indikator für das Vorliegen eines wesentlichen Unterschiedes.
- (3) Außerhalb eines Studiengangs der Hochschule Osnabrück erworbene praxisbasierte Kompetenzen weisen wesentliche Unterschiede nach dem Inhalt auf, wenn die Studienordnung ausdrücklich bestimmte betriebliche Branchen, Produktions-, Steuerungs- und/oder Dienstleistungsprozesse als Einsatzfelder fordert und diese zu weniger als drei Vierteln abgedeckt wurden. In diesem Fall ist eine weitere Überprüfung des Niveaus nicht erforderlich (*oder-Kriterium*).
- (4) Im Übrigen liegen wesentliche Unterschiede nach **dem Niveau** vor, wenn sich die Anforderungsstruktur im betrieblichen Einsatzfeld um mehr als ein Viertel von den für den Bachelor- bzw. Master-Studiengang geforderten Kenntnissen, Aufgabenstellungen oder der Reflexion unterscheidet.

## 10. Gesamtbewertung, Anpassungsmaßnahmen

- (1) Die Bewertung nach Abschnitt 6 bis 9 soll auf einem einheitlichen Bewertungsbogen erfolgen, den die Hochschule zentral zur Verfügung stellt.
- (2) Die Bewertung erfolgt für jedes relevante Kompetenzmerkmal (s.o., Abschnitt 5 Abs. 5) nach Maßgabe von Abschnitt 5 Abs. 2 nach Punkten. Das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Die erreichte Gesamtpunktzahl muss mindestens drei Viertel der Punktzahl des Moduls ergeben, damit eine Anerkennung und Anrechnung erfolgen kann.
- (3) Die Kompetenzunterschiede sind nach folgendem Punkteschlüssel zu bewerten:
  - 4 Punkte: Die Kompetenzen stimmen nach Inhalt und Niveau überein.
  - 3 Punkte: Es liegen Unterschiede nach Inhalt und/oder Niveau vor, die aber nicht wesentlich sind.
  - 2 Punkte: Es liegen wesentliche Unterschiede nach Inhalt und/oder Niveau vor.
  - 1 Punkt: Die Kompetenzen stimmen nur in wenigen Punkten überein.
  - 0 Punkte: Die Kompetenzen stimmen überhaupt nicht überein.
- (4) Liegen wesentliche Unterschiede bei den extern erworbenen Kompetenzen vor, kann die Anerkennung vom erfolgreichen Kompetenzerwerb im Rahmen einer Anpassungsmaßnahme abhängig gemacht werden.
- (5) Auf Basis der Gesamtbewertung erstellt das Studierendensekretariat einen förmlichen Bescheid an den Antragsteller (s.u., Abschnitt 12).

## 11. Zuständige Funktionsträger und Organisationseinheiten

- (1) Der für die Entscheidung zuständige Studiendekan oder die Studiendekanin kann einen internen Gutachter mit der Erarbeitung einer fachlichen Empfehlung beauftragen. Als interne Gutachter/innen kommen insbesondere Modulverantwortliche, Studiengangsleiter/innen oder Profilleiter/innen in Frage.
- (2) Bei pauschalen Anerkennungsvorhaben soll die Beauftragung eines Gutachterteams erfolgen, soweit nicht anderweitig geeignete Entscheidungsgrundlagen herangezogen werden können. Einem Gutachterteam müssen mindestens zwei in dem jeweiligen Fachgebiet ausgewiesene Lehrende der Hochschule angehören, davon mindestens einer aus der betreffenden Fakultät bzw. Lehrinheit. Zusätzlich können externe Sachverständige zur Beratung hinzugezogen werden.
- (3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin trifft die Anerkennungsentscheidung unter fachlicher Würdigung der gutachterlichen Empfehlung und im Benehmen mit dem/der Modulverantwortlichen.
- (4) Zuständige Organisationseinheit für Anträge, Fristwahrungen, Bescheide und entsprechende Pflege der Prüfungsakten ist das Studierendensekretariat.

## 12. Prozess bei individueller Anerkennung

- (1) Individuelle Anerkennungen basieren auf einer Einzelfallprüfung extern erworbener Kompetenzen auf wesentliche Unterschiede zu den Studienkompetenzen. Dabei können auch mehrere Module semesterweise oder semesterübergreifend geprüft werden.
- (2) Das individuelle Anerkennungsverfahren wird in einer zentralen Prozessbeschreibung geregelt, die von den Studiendekanaten in Abstimmung mit dem Studierendensekretariat ausgestaltet werden kann. Die Prozessbeschreibung enthält mindestens folgende Schritte:
  1. Angebot einer Vorabberatung über Formalia und Chancen einer Antragstellung durch Studierendensekretariat und/oder Studiendekanat;
  2. Antragsverfahren;
  3. Prüfung des Antrags durch das Studiendekanat innerhalb von sechs Wochen und Dokumentation des Ergebnisses auf einem Bewertungsbogen, der zu den Prüfungsakten genommen wird;
  4. Bescheiderteilung durch das Studierendensekretariat (positiv, negativ, unter Auflage); Eintragung der Studien- oder Prüfungsleistung in den Prüfungsakten;
  5. Aufnahme in das Qualitätssicherungssystem (s. Abschnitt 15), insbesondere regelmäßige Prüfung auf Überführbarkeit gleichartiger Einzelfälle in ein pauschales Anerkennungsverfahren.
- (3) Bei Auslandssemestern an Partnerhochschulen wird die Vereinbarung im Rahmen einer individuellen Studienvereinbarung (*learning agreement*) geschlossen.

## 13. Prozess bei pauschaler Anerkennung

- (1) Pauschale Anerkennungen basieren auf der Prüfung von extern erworbenen Kompetenzen auf wesentliche Unterschiede zu den an der Hochschule Osnabrück geforderten Studien- und Prüfungsleistungen. Dabei können auch mehrere Module semesterweise oder semesterübergreifend geprüft werden. Bei Fehlen wesentlicher Unterschiede erhalten alle

Studierende, die über diese Kompetenzen verfügen und dies beantragen, ohne weitere fachliche Einzelfallprüfung die betreffenden Module anerkannt.

- (2) Das pauschale Anerkennungsverfahren wird analog dem individuellen durchgeführt. Es enthält mindestens folgende Schritte:
1. Es findet zunächst ein Orientierungsgespräch mit dem zuständigen Studiendekan oder der Studiendekanin statt.
  2. Sofern das pauschale Anerkennungsbegehren aussichtsreich erscheint, beauftragt der Studiendekan ein Gutachterteam gemäß Abschnitt 11 Abs. 2 mit der Erarbeitung einer Empfehlung. Das Gutachterteam kann dabei geeignete Entscheidungen Dritter zugrunde legen. Die Empfehlung soll innerhalb eines halben Jahres vorliegen. Sie berücksichtigt die Voraussetzungen für eine Akkreditierung gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates.
  3. Der Studiendekan entscheidet innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Empfehlung. Die tragenden Erwägungen für die Entscheidung werden dokumentiert.
  4. Es wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen der abgebenden Bildungseinrichtung/Hochschule/zuständigen Stelle und der Hochschule Osnabrück über die Anerkennung und Anrechnung geschlossen.
  5. Die Entscheidung wird dem Studierendensekretariat zur künftig eigenständigen Bearbeitung entsprechender Anträge übermittelt.
  6. Die pauschale Anerkennungsmöglichkeit wird in die Informationen über den Studiengang und in das Qualitätssicherungssystem aufgenommen (s. Abschnitt 15), insbesondere für Akkreditierung und Aktualisierung.

## 14. Übernahme von Noten

- (1) Das bundesweit einheitliche Bewertungssystem der formalen beruflichen Aus- und Weiterbildung gilt als vergleichbar im Sinne von § 11 Abs. 5 Satz 2 AT-PO.<sup>7</sup>
- (2) Die formal beurkundete bzw. bescheinigte Leistungsbewertung wird übernommen.

<sup>7</sup> Der 100-Punkte-Schlüssel sieht folgendermaßen aus:

Bezeichnung	Berufliche Bildung (bundesweit obligatorisch)	Hochschule (Empfehlung)	Note
sehr gut	100 – 92	100 – 90	[1]
		100 – 95	1,0
		94 – 90	1,3
gut	91 – 81	89 – 75	[2]
		89 – 85	1,7
		84 – 80	2,0
		79 – 75	2,3
befriedigend	80 – 67	74 – 60	[3]
		74 – 70	2,7
		69 – 65	3,0
		64 – 60	3,3
ausreichend	66 – 50	59 – 50	[4]
		59 – 55	3,7
		54 – 50	4,0
mangelhaft	49 – 30	49 – 0	5,0
ungenügend	29 – 0	-----	



1. Soweit sie eine Durchschnittsnote enthält, die auf Stellen nach dem Komma bestimmt ist, wird diese übernommen.<sup>8</sup>
  2. Soweit nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems vorliegen, wird eine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf eine Stelle nach dem Komma errechnet, es wird nicht gerundet.<sup>9</sup>
  3. Soweit eine Gesamtnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems vorliegt ohne Dezimalstelle, aber die Punkte nach dem 100-Punkte-Schlüssel auf dem Zeugnis ausgewiesen sind, wird die Punktzahl in die entsprechende Note auf eine Stelle nach dem Komma gemäß § 16 Abs. 2 AT-PO nach dem 100-Punkte-Schlüssel der jeweiligen Fakultät umgerechnet; bei entsprechenden Einzelbewertungen wird ebenso verfahren.
- (3) Im Übrigen erfolgt eine Anrechnung als „bestanden“.

## 15. Qualitätssicherung und Dokumentation

- (1) Für Anträge, Bescheide und rechtssichere Dokumentation der wesentlichen Unterschiede sind die zentralen Vorlagen der Hochschule zu verwenden.
- (2) Die Studiendekanate tragen für eine geeignete Dokumentation der anerkannten externen Kompetenzen zum Zwecke der Information, Beratung und hochschulweiten Evaluierung Sorge und stellen die Daten für eine hochschulweite Datenbank zur Verfügung.
- (3) Der zuständige Vizepräsident bzw. die zuständige Vizepräsidentin trägt für eine hochschulweit vergleichbare, bedarfsgerechte Praxis und deren Weiterentwicklung Sorge. In einem einheitlichen Qualitätssicherungssystem werden Dokumentation, Evaluierung, Aktualisierung sowie Akkreditierung und Reakkreditierung gesteuert und begleitet, insbesondere unter dem Aspekt der Studienerfolgssicherung und der regelmäßigen Überprüfung, mindestens im Fünf-Jahres-Turnus.
- (4) Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Leitlinie werden erstmals nach zwei Jahren evaluiert.

## 16. Gültigkeit

- (1) Diese Leitlinie tritt am Tag nach dem Beschluss durch das Präsidium in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Leitlinie zur Anerkennung und Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen vom 3.7.2013 i.d.F. vom 4.9.2013 außer Kraft.

---

<sup>8</sup> Berechnung in Anlehnung an Anlage 2 Abs. 6 Vergabeverordnung Stiftung (VOZVS).

<sup>9</sup> Berechnung in Anlehnung an Anlage 2 Abs. 7 VOZVS.



## Anlage (zu Abschnitt 1 Abs. 2):

Extern erworbene Kompetenzen nach Art und Herkunft, die grundsätzlich für Anrechnung in Frage kommen

	A. hochschulisch erworbene Kompetenzen	außerhochschulisch erworbene Kompetenzen	
		B. beruflich erworbene	C. sonstige
	unbeschränkt außer Abschlussarbeit	bis zu 50 %	
aus dem Inland	<ol style="list-style-type: none"> <li>an inländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen innerhalb von Studiengängen erworbene Kompetenzen;</li> <li>an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien innerhalb von Studiengängen erworbene Kompetenzen;</li> <li>praxisbasierte Kompetenzen am Lernort Unternehmen, die innerhalb von 1. und 2. erworben wurden und Bestandteil der Studienordnung sind</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>formale, d.h. bundes- und landesrechtlich geregelte <b>berufliche Aus- und Weiterbildungsabschlüsse</b> nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Seemannsgesetz, aus dem berufsbildenden Schulwesen (berufsqualifizierende Bildungsgänge an Berufsfachschulen, Weiterbildung an Fachschulen) und dem öffentlichen Dienst sowie gleichgestellte Abschlüsse;</li> <li>non-formale, <b>zertifizierte berufliche oder berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsprofile oder Teile daraus</b> (typischerweise von Berufsverbänden, Fachgesellschaften, Unternehmen und anderen Bildungsträgern),               <ol style="list-style-type: none"> <li>sofern sie einem fachlich-inhaltlichen Qualitätssicherungssystem unterliegen und auf einer vergleichbaren Art der Kompetenzfeststellung wie das Hochschulmodul beruhen</li> <li>oder sofern der externe Bildungsträger mit der Hochschule kooperiert und die Qualität durch hauptamtlich an der Hochschule lehrende Personen fachlich mitverantwortet wird;</li> </ol> </li> <li>informell, d.h. durch Berufspraxis erworbene berufliche Kompetenzen</li> </ol>	<p><i>Hier kommt die Schulbildung und die nicht-beruflich orientierte Erwachsenenbildung in Frage.</i></p> <p><i>Eine Verpflichtung zur Anerkennung fehlt, weil aus bildungssystemischen Gründen zunächst nicht von einer Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau auszugehen ist.</i></p> <p><i>Eine Anerkennung ist im Ausnahmefall möglich. Allerdings liegt dann die Beweispflicht beim Antragsteller.</i></p> <p><i>Eine Anerkennung kommt bei Modulen in folgenden Kompetenzbereichen in Frage:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Grundlagen im Bereich der Studieneingangsphase (Propädeutik)               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mathematik</li> <li>– Naturwissenschaften</li> <li>– Wissenschaftliches Arbeiten</li> </ul> </li> <li>Fremdsprachen</li> </ol>
aus Ausland	<ol style="list-style-type: none"> <li>an Hochschulen aus den Lissabon-Signatarstaaten innerhalb von akkreditierten Studiengängen bzw. im Rahmen eines Hochschulprogramms erworbene Kompetenzen;</li> <li>an sonstigen ausländischen Hochschulen innerhalb von akkreditierten Studiengängen bzw. im Rahmen eines Hochschulprogramms erworbene Kompetenzen</li> </ol>	<p><i>Soweit die beruflichen Kompetenzen im Ausland erworben wurden, gibt es keine rechtliche Verpflichtung für die Anerkennung. Eine analoge Anwendung ist aber nicht ausgeschlossen.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin/Die Studienordnung kann in Einzelfällen für im Ausland erworbene berufliche Kompetenzen eine Anerkennung zulassen, soweit Gleichwertigkeit zu entsprechenden im Inland erworbenen Kompetenzen besteht. Dies ist insbesondere bei B 3 der Fall. Die Beweispflicht liegt beim Antragsteller.</li> </ol>	<p>Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin kann in Einzelfällen auch eine Anerkennung von im Ausland erworbenen sonstigen Kompetenzen zulassen. Die Beweispflicht liegt beim Antragsteller.</p>

Fälle ohne rechtliche Verpflichtung